

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)706

Vol. 1976/0209

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 706 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1976.

EMPFEHLUNG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Indien über den Handel
und die Zusammenarbeit im Handel mit
Juteerzeugnissen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit Beschluß vom 20. Januar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Indien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Juteerzeugnissen zu eröffnen.
2. Gemäß diesem Beschluß und im Benehmen mit dem besonderen Ausschuß nach Artikel 113 hat die Kommission am 1., 2., 5. und 6. April sowie vom 28. Juni bis zum 1. Juli 1976 Verhandlungen mit Indien geführt.
3. Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf beinhaltet insbesondere (1):
 - Die Beibehaltung der Selbstbeschränkungsmaßnahmen Indiens bei der Ausfuhr bestimmter Jutegewebe (Gruppen 4, 5 und 7) nach der Gemeinschaft im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen;
 - die Einführung eines Konsultationsverfahrens für Garne aus Jute (Gruppe 6), deren Einfuhr keinen Beschränkungen unterliegt, damit unter bestimmten Voraussetzungen solche Beschränkungen eingeführt werden können;
 - Anpassungsbestimmungen in bezug auf die festgesetzten Höchstmengen (Übertragung, Vorauslieferung);
 - die Fortsetzung des Programms der schrittweisen Aussetzung der Zölle des GZT, das die Gemeinschaft im Rahmen ihres Systems allgemeiner Präferenzen für die betreffenden Waren durchführt (der derzeit um 50 % oder 60 % ermäßigte Zollsatz wird am 1. Jan. 1977 um 80 % und am 1. Juli 1978 um 100 % (Zollfreiheit) gesenkt). Für Garne aus Jute erfolgt die vollständige Aussetzung der Zollsätze allerdings bereits am 1. Januar 1977. Die im Vereinigten Königreich und in Dänemark bereits geltende völlige Zollfreiheit bleibt bestehen;
 - Zusicherungen Indiens, die für die Versorgung des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft erforderlichen Juteerzeugnisse zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zu liefern;
 - die Festlegung der Aufgaben des Gemischten Ausschusses für handelspolitische Zusammenarbeit auch im Hinblick darauf, daß dieser die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung sowie bei der Herstellung und Verwendung der betreffenden Erzeugnisse prüft und entsprechende Vorschläge macht.

Die Delegationsleiter haben festgestellt, daß der Abkommensentwurf den Verhandlungsergebnissen entsprach und haben diesen Wortlaut am 2. Juli 1976 paraphiert.

.../...

(1) Ein früher zwischen der Gemeinschaft und Indien geschlossenes Abkommen über die gleichen Erzeugnisse (vgl. ABl. Nr. L 82 vom 24.3.74) ist am 31. Dezember 1975 ausgelaufen.

4. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensentwurf ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, dieses Abkommen durch Erlaß der Verordnung, deren Entwurf beige-fügt ist, zu schließen.

*
* *

Der Anhang enthält auch einen Verbalnotenwechsel, mit dem die Vertragsparteien die de-facto-Anwendung der Abkommensbestimmungen bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vereinbart haben.

EMPFEHLUNG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien
über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung,
daß das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik
Indien ausgehandelte Abkommen über den Handel und die Zusammenarbeit im
Handel mit Juteerzeugnissen zu schließen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit
Juteerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Indien wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen; der Wortlaut
dieses Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert für die Gemeinschaft der anderen
Vertragspartei den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erfor-
derlichen Verfahren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung
im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

A B K O M M E N
zwischen der
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
und der
REPUBLIK INDIEN
über den Handel und die
Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen

A B K O M M E N

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien
über den Handel und die Zusammenarbeit im Handel mit Juteerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

einerseits,

und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDIEN

andererseits,

IN DEM WUNSCH, eine zunehmende Verwendung von Juteerzeugnissen sowie die geordnete Entwicklung des Handels mit diesen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und Indien zu gewährleisten,

IN HINBLICK auf das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Republik Indien und der Gemeinschaft,

UNTER BEZUGNAHME auf die gemeinsame Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon (jetzt Sri Lanka), Indien, Malaysia, Pakistan (jetzt Bangladesch und Pakistan) und Singapur im Anhang zur Schlussakte des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass es notwendig ist, die Kontaktaufnahme und die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Jutewirtschaft ihrer beiden Länder zu fördern und zu erleichtern,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung im Jutesektor zu fördern,

HABEN im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schliessen.

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die Verarbeitungserzeugnisse aus Jute mit Ursprung in und Herkunft aus Indien, die in Anhang A aufgeführt sind.

Artikel 2

Für die Dauer dieses Abkommens wendet die Gemeinschaft im Rahmen ihres Angebots über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen autonom für Verarbeitungserzeugnisse aus Jute mit Ursprung in und Herkunft aus Indien die bis zu der in Anhang B angegebenen Höhe und nach dem darin aufgeführten Zeitplan ausgesetzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Artikel 3

1. Die Gemeinschaft führt für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse keine neuen mengenmässigen Beschränkungen ein.
2. Als ersten Schritt zur stufenweisen Abschaffung noch bestehender mengenmässiger Beschränkungen setzt die Gemeinschaft die geltenden mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang C genannten Erzeugnisse aus, sofern die Regierung Indiens die notwendigen Massnahmen trifft, damit die Indischen Ausfuhren die in diesem Anhang genannten Höchstmengen nicht überschreiten.
3. Tritt auf dem Gemeinschaftsmarkt zusätzliche Nachfrage auf, so hat die Gemeinschaft nichts dagegen einzuwenden, dass die vorgenannten Höchstmengen überschritten werden, sofern die zusätzlichen Mengen von den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzt werden.
4. Teilmengen der in Anhang C festgesetzten Kontingente, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgeschöpft werden, können im Rahmen der in der Gemeinschaft geltenden Beschränkungen und Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag Indiens auf Neuzuteilung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu beantworten.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wendet für Einfuhren von Jutegarnen keine mengenmäßigen Beschränkungen an. Die Gemeinschaft kann jedoch, wenn ihrer Auffassung nach in der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte Bedingungen herrschen, die eine Beschränkung des weiteren Handels notwendig machen, Konsultationen mit Indien beantragen, sofern die Einfuhren in das betreffende Gebiet des Gemeinschaftsmarktes die in Anhang E genannten Richtmengen überschritten haben, und sofern dem Konsultationsersuchen innerhalb einer angemessenen Frist eine Darstellung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft oder in dem betreffenden Gebiet der Gemeinschaft beigelegt wird. Bis zu einer allseitig befriedigenden Lösung des Problems verpflichtet sich Indien, auf Ersuchen der Gemeinschaft die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Jutegarne nach der Gemeinschaft oder nach dem betreffenden Gebiet beziehungsweise den betreffenden Gebieten des Gemeinschaftsmarktes auf die von der Gemeinschaft anzugebende Höchstmenge zu beschränken.

Artikel 5

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Juteerzeugnissen in die Gemeinschaft zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht. Die Gemeinschaftsbehörden stellen im Rahmen der zu diesem Zweck in der Gemeinschaft eingerichteten Verwaltungskontrolle fest, welche aus Indien eingeführten Mengen von Juteerzeugnissen unmittelbar wieder ausgeführt oder nach Veredelung wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden und unterrichten die indischen Behörden hiervon.
2. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, dass eingeführte Juteerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die im Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen diese Behörden den indischen Behörden die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die im Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.
2. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, dass die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung Indiens vierteljährlich die betreffenden Mengen mit. In diesen Fällen rechnet die Regierung Indiens auf Antrag der Gemeinschaft diese Menge auf die für das laufende Jahr oder das folgende Jahr festgesetzten Höchstmengen an.

Artikel 6

1. In jedem Anwendungszeitraum des Abkommens können nichtausgenutzte Teilmengen einer der gemäss diesem Abkommen für ein Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzten Höchstmengen unter den nachstehend genannten Bedingungen wie folgt auf eine andere für dasselbe Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzte Höchstmenge übertragen werden :

von Gruppe 4/5 nach Gruppe 7 und umgekehrt, sofern die betreffenden Mengen 20 % der Höchstmenge, auf die sie übertragen werden, nicht überschreiten.

2. Nichtausgeschöpfte Teilmengen können bis zu 10 % einer jährlichen Höchstmenge auf die entsprechende Höchstmenge für das darauffolgende Jahr übertragen werden.

3. Jede Jahreshöchstmenge kann bis zu 10 % dieser Höchstmenge im Vorgriff auf die Höchstmenge des folgenden Jahres überschritten werden.

4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass in einem Abkommszeitraum eine Höchstmenge um mehr als 20 % überschritten wird.

5. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze werden von Indien nur nach schriftlicher Mitteilung an die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 7

1. Die vereinbarten Höchstmengen werden nach einem System der Kontrolle und Gegenkontrolle verwaltet, dessen Einzelheiten in Anhang D niedergelegt sind; diese Einzelheiten gelten vorbehaltlich solcher Änderungen, die im Rahmen des in Artikel 10 eingesetzten Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit vereinbart werden.
2. Indien verpflichtet sich, der Gemeinschaft vierteljährlich die Gesamtmengen aller in Artikel 3 und gegebenenfalls in Artikel 4 genannten Juteerzeugnisse, für die die Behörden Indiens Ausfuhr-lizenzen erteilt haben, mitzuteilen.
3. Die Gemeinschaft unterrichtet entsprechend die Behörden Indiens vierteljährlich über das Gesamtvolumen der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

Artikel 8

1. Die Anwendung dieses Abkommens darf zu keiner Störung der normalen Handelsströme zwischen Indien und der Gemeinschaft führen.
2. Unterrichtet eine Vertragspartei die andere davon, daß in diesem Zusammenhang besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Artikel 9

Unbeschadet der Politik der Regierung Indiens im Hinblick auf die Regelung der Ausfuhren entsprechend der Produktionslage und der Auslandsnachfrage nach den genannten Erzeugnissen verpflichtet sich Indien , alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Bedarf des Marktes und der Industrie der Gemeinschaft in nichtdiskriminierender Weise gedeckt wird.

Artikel 10

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit eingesetzt, der die Aufgabe hat,

- auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen über jedes Problem im Zusammenhang mit dem Handel mit Juteerzeugnissen im Geiste der Zusammenarbeit einzuleiten;
- alle bei der Durchführung dieses Abkommens auftretenden Fragen zu prüfen, auch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Lage der Jutewirtschaft in der Gemeinschaft mengenmäßige Beschränkungen schrittweise aufzuheben;
- Mittel und Wege zur Steigerung und Diversifizierung der Verwendung von Juteerzeugnissen zu erörtern und dabei auch die diesbezüglichen Erfahrungen anderer Märkte zu berücksichtigen;
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Produktion und der Verwendung von Juteerzeugnissen zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- Kontakte zwischen den Vertretern des Jutehandels und der Juteindustrie Indiens und der Gemeinschaft zu fördern und die Durchführung beiderseits vereinbarter gemeinsamer Vorhaben und Programme zu erleichtern.

2. Der Gemischte Ausschuß für Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Republik Indien und der Gemeinschaft zusammen.

3. Der Gemischte Ausschuß für Zusammenarbeit tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben, und gilt ab 1. Januar 1976. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1979 in Kraft.

Artikel 12

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Das Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und Hindi.-Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Beschreibung der Gruppen der in Artikel 1 genannten Juteerzeugnisse:

- Gruppe 1 Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g
- Gruppe 2 Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von 310 g bis 500 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von 310 g bis 500 g
- Gruppe 3 Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g und einer Breite von 150 cm oder weniger und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g
- Gruppe 4 Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von 150 cm bis 230 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7
- Gruppe 5 Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 230 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7
- Gruppe 6 Garne aus Jute
- Gruppe 7 Gewebe aus Jute⁽¹⁾, ganz oder teilweise gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit beliebigem Quadratmetergewicht und einer Breite von mehr als 150 cm

(1) Ohne sichtbare Webkanten in der Breite der Ware

In Artikel 2 vorgesehene Zollaussetzungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz, angewandt am	
		1.1.1977	1.7.1978
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03	100 %	-
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03 :		
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht :		
	I. von weniger als 310 g	80 %	100 %
	II. von 310 bis 500 g	80 %	100 %
	III. von mehr als 500 g	80 %	100 %
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	80 %	100 %
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken :		
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03 :		
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht :		
	a) von weniger als 310 g	80 %	100 %
	b) von 310 bis 500 g	80 %	100 %
	c) von mehr als 500 g	80 %	100 %

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Aussetzung der Einfuhrzölle bei Verpackungsartikeln gemäß den Bestimmungen des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Verpackungen aufrechtzuerhalten.

Waren, für die Indien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft anwendet.

Die Gemeinschaft teilt Indien mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Juteerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedsstaaten aufgeteilt werden:

Warengruppe 4/5	Höchstmengen				Tonnen (1000 kg)
Mitgliedstaat	1976	1977	1978	1979	
BNL	4.547	4.569	4.592	4.615	
DK	696	698	701	705	
F	825	940	1.083	1.224	
BRD	1.820	2.058	2.332	2.607	
IRL	500	700	800	1.000	
I	348	402	462	487	
GB	1.450	1.600	1.800	1.990	
EWG	10.186	10.967	11.770	12.628	

Waren, für die Indien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinschaft anwendet.

Die Gemeinschaft teilt Indien mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Juteerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Warengruppe 7	Höchstmengen				Tonnen (1000 kg)
Mitgliedstaat	1976	1977	1978	1979	
BNL	586	589	592	595	
DK	174	175	176	177	
F	185	205	227	251	
BRD	455	490	530	571	
IRL	100	140	170	200	
I	93	97	108	117	
GB	350	390	430	480	
EWG	1.943	2.086	2.233	2.391	

System der Kontrolle und Gegenkontrolle gemäß Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen unverzüglich Einfuhren der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Erzeugnisse auf Vorlage des Antrags des Einführers sowie des Originals der Ausfuhrgenehmigung (1).
2. Die zuständigen indischen Behörden erteilen für alle in Artikel 3 des Abkommens genannten Erzeugnisse Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen der in Anhang C aufgeführten Höchstmengen (und in jedem Fall, wenn Artikel 4 in Anspruch genommen wurde).
3. In der Ausfuhrgenehmigung ist anzugeben:
 - a) Bestimmung (Mitgliedstaat),
 - b) laufende Nummer,
 - c) Name und Anschrift des Einführers,
 - d) Name und Anschrift des Ausführers,
 - e) Nettogewicht (in Kilogramm oder Tonnen) und Wert,
 - f) Gruppe und Klassifizierung der Erzeugnisse,
 - g) von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge auf die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft (in den betreffenden Mitgliedstaat) vereinbarte Höchstmenge angerechnet worden bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.
4. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft lassen innerhalb angemessener Grenzen Abweichungen zwischen dem in der Ausfuhrgenehmigung genannten Gewicht und dem Fracht- oder Einfuhrgewicht zu. Die zuständigen indischen Behörden bemühen sich ihrerseits, solche Abweichungen so gering wie möglich zu halten.
5. Wird eine Ausfuhrgenehmigung vollständig oder teilweise zurückgenommen, so setzen die zuständigen indischen Behörden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft davon in Kenntnis. Diese treffen nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsvorschriften geeignete Maßnahmen.
6. Die zuständigen indischen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Kommission alle drei Monate Übersichten über die ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen. Aus diesen Übersichten muß für jede Warengruppe das in metrischen Tonnen ausgedrückte Nettogewicht der genehmigten Ausfuhren, die Anrechnung auf die verschiedenen Höchstmengen und der Bestimmungsmitgliedstaat der Gemeinschaft hervorgehen.
7. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft übermitteln den zuständigen Behörden Indiens über die Mission Indiens bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel alle drei Monate eine Übersicht über die jeweils neuesten Zahlenangaben über Einfuhren von Erzeugnissen, die unter die unter dieses Abkommen fallen.

(1) Werden nach den in einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften Einfuhrgenehmigungen verlangt, so werden diese Genehmigungen auf Antrag innerhalb weniger Tage automatisch erteilt.

Richtmengen für die in Absatz 4 des Abkommens
genannten Einfuhren von Jutegarnen

	<u>Tonnen (1000 kg)</u>
Benelux	640
Vereinigtes Königreich	240

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien vereinbaren, besondere Bemühungen zur Erfüllung der in Artikel 10 des Abkommens genannten Aufgaben zu unternehmen. In diesem Sinne werden sie:

- a) Kontakte zwischen Vertretern der Jutewirtschaft Indiens und der Gemeinschaft fördern und erleichtern, insbesondere durch
 - jährliche Treffen zwischen den Vertretern der Juteindustrie und des Jutehandels beider Seiten zum Zwecke des Meinungs- und Informationsaustausches;
 - den Austausch von Delegationen;
 - die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Verkaufsförderungs- und Werbeaktionen;
- b) die Möglichkeit prüfen, von den Vertretern der Jutewirtschaft beider Seiten gemeinsam empfohlene Programme oder Vorhaben, die als im beiderseitigen Interesse liegend betrachtet werden, zu unterstützen;
- c) Mittel und Wege zu erörtern, um Kontakte und Zusammenarbeit zwischen dem Forschungsverband der indischen Juteindustrie und interessierten europäischen Forschungsinstituten zu erleichtern, und die Möglichkeit prüfen, von ihnen gemeinsam erarbeitete oder empfohlene spezifische Vorhaben zu unterstützen.